AFFOLTERN
im Emmental
modern, urchig u heimelig

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

Friedhof- und Bestattungsverordnung

AUFLAGEEXEMPLAR

Auflageexemplar

Fassung vom 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 3
2. Bestattungsordnung 3
3. Gestaltung Grabstätten 5
4. Grabmale 7
5. Friedhofordnung, Gebäude und Anlagen 10
6. Gebühren 10
7. Schlussbestimmungen 11
Anhang I 12

Auflageexemplar

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 16.11.2026 folgende Friedhof- und Bestattungsverordnung:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1
Diese Verordnung regelt und gewährt den Betrieb des Friedhofs der Gemeinde Affoltern i.E.

Organisation

Art. 2
Die zuständige Kommission ist insbesondere verantwortlich für:
a) die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt des Friedhofs Affoltern i.E.
b) die Aufsicht über den Friedhofgärtner
c) die Behandlung von Grabmalgesuchen
d) die Gestaltung und Einteilung des Friedhofs Affoltern i.E.
e) die Aufhebung von Grabfeldern nach Ablauf der gesetzlichen Frist.
f) die Erarbeitung des Jahresbudgets im Friedhof- und Bestattungswesen
g) die Bearbeitung sämtlicher übriger Fragen, die im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen stehen

Friedhofgärtner, Totengräber

Art. 3
Der Friedhofgärtner ist gleichzeitig Totengräber. Seine Aufgaben werden, sofern sie nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen hervorgehen, vertraglich geregelt. Sie umfassen insbesondere:
a) die Verantwortlichkeit für den Betrieb und Unterhalt des Friedhofs Affoltern i.E. im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen sowie der Erfüllung und Umsetzung der Aufträge der zuständigen Kommission
b) die Umsetzung der Friedhofordnung
c) die Verantwortung für Bestattungen und Beisetzungen
d) die Erstellung und Schliessung der Gräber

Gemeindeverwaltung

Art. 4
Die Gemeindeverwaltung ist insbesondere zuständig für:
a) die operative Führung des Bestattungswesens
b) die Entgegennahme der Bestattungsaufträge und Ausstellung der Bestattungsbewilligungen
c) die Führung der Bestattungskontrolle
d) den Abschluss von Pauschalverträgen für die Grabbepflanzung mit den Hinterbliebenen (Grabfonds)
e) die Rechnungsstellung an die Hinterbliebenen
f) den Entscheid über Bestattungsgesuche Auswärtiger
g) die Bewilligung von Grabmalgesuchen, sofern diese den Bestimmungen der Verordnung entsprechen

2. Bestattungsordnung

Bestattungsbewilligung

Art. 5
[1] Die Bestattungsbewilligung nach Artikel 7 des Friedhof- und Bestattungsreglements enthält:
a) Personalien der/des Verstorbenen
b) Todesdatum und Sterbeort
c) Datum und Zeit der Bestattung
d) die Bestattungsart (mit Grabnummer)
e) Kontaktperson
f) weitere Informationen zu Aufbahrung, Kremation etc.

Auflageexemplar

Bestattungskontrolle

Art. 6

Die Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die durchgeführten Bestattungen auf dem Gemeindefriedhof.

Aufbahrung

Art. 7

Die Aufbahrungsräume stehen Angehörigen und Drittpersonen bis zur Kremation oder Bestattung für Besuche offen. Der Zugang erfolgt über einen Code an der Eingangstüre. Der Bestatter ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung die Belegung des Aufbahrungsraums sowie allfällige Terminänderungen umgehend zu melden.

Bestattungsarten

Art. 8

Auf dem Friedhof Affoltern i.E. sind folgende Bestattungsarten möglich:

a) Erdbestattung
 Reihengrab Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren
 Reihengrab Kinder bis 12 Jahre
 Gemeinschaftsgrab Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren (mit/ohne Namensangabe)
 Gemeinschaftsgrab Kinder bis 12 Jahre (mit/ohne Namensangabe)
b) Urnenbestattung
 Reihengrab Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren
 Reihengrab Kinder bis 12 Jahre
 Gemeinschaftsgrab mit Aschebeisetzung (mit/ohne Namensangabe)
 Themengräber (mit Namensangabe)
c) Engelsgrab
 Bestattung mit Grabstelle (Steinplatte)

Bestattung auf bestehende Gräber

Art. 9

[1] Urnen können auf ein bestehendes Reihengrab beigesetzt werden.

[2] Von Urnenbestattungen in bestehende Gräber, deren verbleibende Ruhedauer weniger als 5 Jahre beträgt, ist grundsätzlich. Eine solche Bestattung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Angehörigen bewilligt werden.

[3] Es sind folgende Bestattungen pro Grab zulässig:

a) Sargreihen 1 Sarg und bis zu 2 Urnen
b) Urnenreihen bis zu 2 Urnen
c) Gemeinschaftsgrab Erdbestattung 1 Sarg
d) Themen-Urnengrab bis zu 2 Urnen

Bestattungsdatum, Bestattungszeiten

Art. 10

[1] Das Bestattungsdatum wird nach Absprache und im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Pfarrer und/oder dem Bestattungsdienst festgelegt.

[2] Die Erdbestattung darf nur so lange aufgeschoben werden, wie es der Zustand der verstorbenen Person zulässt.

[3] Die Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt. In Ausnahmefällen kann eine Bestattung auch samstags um 11.00 Uhr stattfinden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

Auflageexemplar

[4] Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten oder bei Epidemien sind die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu berücksichtigen.

Leistung bei unentgeltlicher Bestattung

Art. 11

[1] Die unentgeltliche Bestattung gemäss Art. 18 des Friedhof- und Bestattungsreglements umfasst folgende Leistungen:

a) einen einfachen Sarg und die Einsargung
b) die Überführung innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital, Heim oder Institution zum Aufbahrungsort
c) die Aufbahrung
d) die Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab Urnen
e) die Namensgravur auf der Metallplatte
f) unumgängliche administrative Aufwendungen

[2] In Abweichung von Art. 11 Abs. 1 bst. d ist auch die Erdbestattung im Gemeinschaftsgrab möglich.

[3] Wer bei einer unentgeltlichen Bestattung Leistungen beansprucht, die über den festgelegten Umfang hinausgehen, hat die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen. Die Gemeinde kann für diese zusätzlichen Aufwendungen eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

Aufhebung Gräber

Art. 12

[1] Die Aufhebung von Gräbern wegen Ablauf der Ruhedauer ist mindestens drei Monate vorher im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen und auf dem Friedhof an zentraler Stelle anzuschlagen.

[2] Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeholte Grabmäler oder Grabschmuck in das Eigentum der Gemeinde über (ohne Entschädigungsanspruch) und die zuständige Kommission verfügt endgültig darüber.

[3] Bei den Urnen-Themengräber werden die Namensschilder entfernt.

[4] Kommen bei Neubestattungen Überreste aus früheren Grabstätten zum Vorschein, werden diese auf Kosten der Gemeinde an der bisherigen Stelle tiefer gebettet und wieder zugedeckt. Gefundene Urnen werden an Ort und Stelle der Erde übergeben.

[5] Allfällige Umplatzierungen von Urnen auf Wunsch der Angehörigen sind bewilligungs- und kostenpflichtig und gehen zu Lasten der Auftraggeber.

3. Gestaltung Grabstätten

Beschaffenheit Särge

Art. 13

[1] Für die Erdbestattung soll der Sarg aus leicht und gegen Druck hinreichend widerstandfähigem Material bestehen.

[2] Für die Kremation muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein; er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln.

Beschaffenheit Urnen

Art. 14

Auflageexemplar

Die Urnen müssen aus ökologischem Material bestehen und biologisch abbaubar sein.

Reihengräber

a. Masse

Art. 15

[1] Die Gräber sollen in der Regel folgendes Mass aufweisen:

	Länge	Breite
a) Erdbestattung		
Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	120 cm	65 cm
Kinder (bis 12 Jahre)	100 cm	45 cm
b) Urnen-Reihengrab	80 cm	55 cm

Die Gräbertiefe richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung, BestV, BSG 811.811.

[2] Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen direkt übereinandergelegt werden.

[3] Der Zwischenraum von Grab zu Grab bei Erdbestattungsgräbern beträgt mindestens 30 cm, von Grabreihe zu Grabreihe mindestens 50 cm.

b. Abgrenzung zwischen Gräbern

Art. 16

[1] Die Reihengräber werden mit einer einheitlichen Abgrenzung durch die Gemeinde versehen. Andere Abgrenzungen sind nicht erlaubt.

[2] Zwischen den Erdbestattungsgräbern werden Trittplatten in einem Abstand von 60 cm gelegt. Bei Urnengräbern werden Trittplatten ohne Grünstreifen gelegt.

c. Bepflanzung

Art. 17

[1] Die Grabstätten sind so zu bepflanzen und zu pflegen, dass das allgemeine Erscheinungsbild des Friedhofs gewahrt bleibt und die Bewirtschaftung sowie die Benutzung der Nachbargräber und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung hat sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.

[2] Auf dem gesamten Friedhofsgelände ist das Anpflanzen von Gehölzen (Bäumen, Sträuchern, Büschen, Hecken und Koniferen) auf den Grabstätten generell untersagt. Dies gilt auch für sogenannte Zwergformen, Miniaturgehölze und Formgehölze (z. B. Buchsbaum oder Thuja).
Unzulässig ist die Verwendung von Pflanzen mit schnellwüchsigem, wucherndem, stark versamendem oder Ausläufer treibendem Wuchscharakter (z. B. bestimmte Bambusarten, Knöterich-Arten oder stark wuchernde Efeusorten). Die Bepflanzung darf zu keinem Zeitpunkt eine Wuchshöhe von maximal 50 cm (gemessen ab dem Erdboden) überschreiten. Grabmale, Inschriften und Benummerungen dürfen durch die Bepflanzung weder verdeckt noch beschädigt werden. Die Bepflanzung darf nicht über die Grenzen der jeweiligen Grabstätte hinausragen. Hinter den Grabdenkmälern darf nichts gepflanzt werden.

Auflageexemplar

[3] Wird eine Grabstätte entgegen den Absätzen 1 und 2 bepflanzt oder überschreitet die Bepflanzung die zulässige Höhe oder die Grabgrenzen, ist die Gemeinde berechtigt, die Verantwortlichen schriftlich unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung oder zum Rückschnitt der Pflanzen aufzufordern, sofern deren Kontaktdaten bekannt sind. Nach unbenutztem Ablauf der Frist oder bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde die Pflanzen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch den Friedhofgärtner entfernen oder zurückschneiden lassen.

d. Pflege / Entsorgung

Art. 18

Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut rein zu halten, die Pflanzen zurückzuschneiden und gemäss Art. 17 zu unterhalten. Abfall, verwelkte Kränze und Blumen sind zu entfernen und an den entsprechenden Stellen zu entsorgen (ansonsten erfolgt dies durch den Friedhofgärtner).

Ausserordentliche Lage

Art. 19

In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.

4. Grabmale

Allgemein

Art. 20

[1] Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

[2] Zur harmonischen, ruhigen und ästhetisch befriedigenden Gestaltung des Friedhofes werden für Grabdenkmäler und Grabzeichen gestattet:
a) Natursteine, Kunsteisen- und Holzkreuze diese Materialien sind auch kombinierbar
b) Marmor in natürlichen Farben
c) alle Bearbeitungsarten

Untersagt sind:
- Zement, Kunststeine, Kunststoffe
- Liegeplatten

Masse

Art. 21

[1] Pro Reihengrab darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es gelten folgende Abmessungen:

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Sargreihengräber für Erwachsene	110 cm	65 cm	14 cm
Sargreihengräber für Kinder bis 12 J.	60 cm	35 cm	10 cm
Urnengräber	80 cm	50 cm	14 cm

Bewilligung

Art. 22

[1] Die Bewilligung für das Errichten oder Abändern von Grabmalen wird durch die zuständige Kommission erteilt.

Auflageexemplar

Aufstellen

[2] Die Zeichnung ist vor Auftragserteilung durch das Grabsteinunternehmen im Massstab 1:10 mit Angabe der zu verwendenden Materialien bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 23

[1] Die bewilligten Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat.

[2] Bei Erdbestattungen dürfen die Grabmale frühestens 10 Monate nach der Beerdigung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern dürfen die Grabdenkmäler sofort aufgestellt werden.

[3] Vor dem Aufstellen ist zwingend der Friedhofgärtner zu kontaktieren. Dieser legt den genauen Standort des Grabmals fest. Sämtliche Arbeiten zur Aufstellung des Grabmals sind in möglichst kurzer Zeit abzuschliessen und dürfen nicht etappenweise durchgeführt werden. Bei nassem und gefrorenem Boden sind diese Arbeiten zu unterlassen.

[4] Für Beschädigungen, die beim Setzen von Grabmalen entstehen, ist der betreffende Unternehmer haftbar.

[5] Grabmale, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden oder die nicht der erteilten Bewilligung entsprechen, können von der Gemeinde auf Kosten der erstellenden Person entfernt werden, sofern diese der Aufforderung zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes nicht innert Monatsfrist nach erfolgloser Mahnung nachkommt.

Instandsetzung

Art. 24

Schadhafte Grabmale sind von den Unterhaltspflichtigen instand zu setzen. Erfolgt dies nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Unterhaltspflichtigen zu treffen.

Vorläufige Beschriftung

Art. 25

Die provisorische Beschriftung neuer Gräber mit einem Holzkreuz erfolgt durch den Bestattungsdienst.

Gemeinschaftsgrab Urne

Art. 26

[1] Für das Gemeinschaftsgrab gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Eine Rücknahme der einmal beigesetzten Asche aus dem Gemeinschaftsgrab ist nicht möglich. Die Beisetzung der Asche erfolgt durch den Friedhofgärtner.
b) Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich durch den Friedhofgärtner bepflanzt und gepflegt.
c) Für Blumen und persönliche kleine Erinnerungsgegenstände ist ausschliesslich des dafür vorgesehenen Platzes neben der Laterne zu nutzen.
d) Der Friedhofgärtner entfernt regelmässig verwelkten Grabschmuck sowie beschädigte oder unansehnliche Erinnerungsgegenstände sowohl vom zugewiesenen Platz als auch von Flächen ausserhalb dieses Bereichs (es besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Rückgabe).

Auflageexemplar

e) Die Beisetzung erfolgt grundsätzlich anonym. Auf Wunsch und Kosten der Angehörigen kann eine Gravur auf der gemeinsamen Namensplatte angebracht werden.

Gemeinschaftsgrab Erdbestattung

Art. 27

[1] Für das Gemeinschaftsgrab gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Das Gemeinschaftsgrab wird nicht bepflanzt (einheitliche Rasenfläche).
b) Für Blumen und persönliche kleine Erinnerungsgegenstände ist ausschliesslich des dafür vorgesehenen Platzes neben der Laterne beim Urnen-Gemeinschaftsgrab zu nutzen.
c) Der Friedhofgärtner entfernt regelmässig verwelkten Grabschmuck sowie beschädigte oder unansehnliche Erinnerungsgegenstände sowohl vom zugewiesenen Platz als auch von Flächen ausserhalb dieses Bereichs (es besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Rückgabe).
d) Die Beisetzung erfolgt grundsätzlich anonym. Auf Wunsch und Kosten der Angehörigen kann eine Gravur auf der gemeinsamen Namensplatte angebracht werden.

Themengräber Kremation

Art. 28

[1] Für die Themengräber gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Zum Zeitpunkt der Beisetzung sind Kränze, Blumenschalen und Blumengebinde am Urnengrab gestattet. Für das spätere Ablegen von Blumen, Schmuck und persönlichen Gegenständen steht die dafür vorgesehene Steinplatte zur Verfügung.
b) Die Themengräber werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner gepflegt.
c) Der Friedhofgärtner entfernt regelmässig verwelkten Grabschmuck sowie beschädigte oder nicht mehr ansehnliche Erinnerungsgegenstände (es besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Rückgabe).
d) Die Angaben zur verstorbenen Person werden auf einem einheitlichen Namensschild festgehalten. Die Gravur erfolgt im standardisierten Format und umfasst: Vorname, Name (Ledigname), Geburts- und Todesjahr.
e) Zum Schutz des einheitlichen Gesamtbildes ist eine Beisetzung ohne Namensschild nicht möglich.

Engelskinder

Art. 29

[1] Für die Engelskinder gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die Grabfläche (Rondell) hat keine sichtbaren Grabeinteilungen.
b) Es können kleine Gefässe wie auch Urnen beigesetzt werden.
c) Die einmal übergebene Asche respektive der Sarg kann dem Engelskindergrab nicht wieder entnommen werden. Die Beisetzung erfolgt durch den Friedhofgärtner oder auf Wunsch durch die Angehörigen.
d) Zur Grabstelle gehört eine Steinplatte für Blumen und persönliche kleine Erinnerungsgegenstände. Um die Pflege der Anlage zu gewährleisten, werden ausserhalb dieser Platte platzierte Gegenstände oder Blumen durch die Friedhofgärtnerei entfernt (es besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Rückgabe).
e) Grössere Trauerspenden wie Kränze, Blumenschalen und Blumengebinde sind nicht gestattet. Zur Wahrung eines gepflegten Erscheinungsbildes, entfernt der Friedhofgärtner regelmässig verwelkten Grabschmuck. Es handelt sich um ein anonymes Grab.

Auflageexemplar

5. Friedhofordnung, Gebäude und Anlagen

Öffnungszeiten

Art. 30
Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Tageszeit offen.

Verhalten

Art. 31
[1] Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.
[2] Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Elektrorollstühle sowie für den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofs notwendige Fahrzeuge.
b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten, sofern keine Genehmigung der Gemeinde vorliegt (ausgenommen ist die vertraglich gebundene Friedhofgärtnerei).
c) an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungen und anschliessenden Abdankungen störende Arbeiten auszuführen.
d) Werbebroschüren und sonstige Druckerzeugnisse zu verteilen.
e) den Friedhof, seine Einrichtungen (einschliesslich der öffentlichen Toiletten), die Anlagen, Grabstätten oder baulichen Elemente zu verunreinigen oder zu beschädigen.
f) Hunde frei laufen zu lassen; es gilt eine strikte Leinenpflicht.
g) zu lärmen, zu spielen, zu joggen oder andere sportliche Aktivitäten (mit oder ohne Sportgeräte) zu betreiben.
h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken ohne vorherige Genehmigung der Gemeindeverwaltung zu erstellen oder zu verwerten; Aufnahmen für rein private Zwecke sind gestattet.

Kinder

Art. 32
Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Person betreten.

Abfallentsorgung

Art. 33
[1] Die Abfallbehältnisse auf dem Friedhof stehen ausschliesslich für den Grababfall zur Verfügung. Ausserhalb der dafür bestimmten Stellen darf kein Abfall deponiert werden.

[2] Kompostierbare Abfälle sind frei von Fremdstoffen separat zu sammeln und dem dafür vorgesehenen Behältnis zuzuführen.

[3] Im Übrigen richtet sich die Abfallentsorgung nach dem Abfallentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

6. Gebühren

Gebühren

Art. 34
Die Gebühren für die Verrichtungen und Leistungen im Friedhof- und Bestattungswesen werden im Anhang I geregelt.

Auflageexemplar

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 35

[1] Diese Verordnung tritt ab 01.01.2027 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften insbesondere der Gebühren-Tarif vom 15.12.2021, aufgehoben.

Genehmigung
Die vorliegende Verordnung wurde am DATUM vom Gemeinderat Affoltern i.E. genehmigt und tritt rückwirkend ab 01. Januar 2027 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.

Der Präsident	Die Sekretärin
Roland Ryser	Daniela Meister

Bekanntmachung
Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger Oberes Emmental vom DATUM bekannt gemacht.

Affoltern i.E., DATUM

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.
Die Sekretärin

Daniela Meister

Auflageexemplar

Anhang I
Gebühren für die Verrichtungen und Leistungen im Friedhof- und Bestattungswesen

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. bezieht die folgenden Gebühren, welche beinhalten:
- Erstellen des Grabes
- Bestattung
- Grabplatzgebühren

	Einheimische	Auswärtige
Aufbahrungsraum		
Aufbahrung	kostenlos	CHF 150.00
Erdbestattungen		
Reihengrab Erwachsene und Kinder ab 12 Jahre	CHF 1'200.00	CHF 1'700.00
Reihengrab Kinder bis 12 Jahre	CHF 0’600.00	CHF 1'100.00
Urnengräber		
Reihengrab Erwachsene und Kinder ab 12 Jahre	CHF 400.00	CHF 900.00
Reihengrab Kinder bis 12 Jahre	CHF 400.00	CHF 900.00
Beisetzung Urne auf bestehendem Grab	CHF 300.00	CHF 600.00
Themen-Urnengräber		
Grabstelle inkl. Namensschild	CHF 600.00	CHF 1’200
Gemeinschaftsgräber		
Erdbestattung	CHF 1'200.00	CHF 1'700.00
Urne	CHF 200.00	CHF 400.00
Engelsgrab		
Grabstelle	kostenlos	kostenlos
Grabunterhaltsgebühren (Grabfonds)		
Erdbestattung	CHF 6'000.00	CHF 6'000.00
Urnengrab	CHF 5'500.00	CHF 5'500.00
Gravur Name auf Platte Gemeinschaftsgrab		
Fremdleistung wird deckungsgleich weiterverrechnet		
Weitere Gebühren		
Exhumation und Wiederbestattung	nach Aufwand	nach Aufwand

Auflageexemplar

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
	01.01.2027	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass		01.01.2027	Erstfassung

Auflageexemplar